

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. Dezember 2023****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 118 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2019 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Ortsklassenverordnung 2019 und die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert werden

Artikel I

Änderung der Oö. Ortsklassenverordnung 2019

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 134/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen (Oö. Ortsklassenverordnung 2019), LGBl. Nr. 124/2018, in der Fassung LGBl. Nr. 119/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 entfällt die Wortfolge „und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer“.*
- 2. In der Anlage wird für die Gemeinden St. Agatha und Kirchschatz bei Linz statt der Ortsklasse „A“ die Ortsklasse „B“ festgelegt.*
- 3. In der Anlage wird für die Gemeinden Perwang am Grabensee und St. Pankraz statt der Ortsklasse „B“ die Ortsklasse „C“ festgelegt.*
- 4. In der Anlage wird für die Gemeinde Ostermiething statt der Ortsklasse „C“ die Ortsklasse „D“ festgelegt.*
- 5. In der Anlage wird für die Gemeinden Lengau, Kronstorf, St. Ulrich im Mühlkreis und Wernstein am Inn statt der Ortsklasse „D“ die Ortsklasse „C“ festgelegt.*
- 6. In der Anlage wird für die Gemeinden Rottenbach, Schlierbach, Kopfung im Innkreis und Vichtenstein statt der Ortsklasse „C“ die Ortsklasse „B“ festgelegt.*
- 7. In der Anlage wird für die Gemeinde Zell am Moos statt der Ortsklasse „B“ die Ortsklasse „A“ festgelegt.*

Artikel II

Änderung der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 134/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 17/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 120/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Z 3 werden nach der Gemeindebezeichnung „Kopfung im Innkreis“ die Gemeindebezeichnung „Kronstorf“ und nach der Gemeindebezeichnung „Waldkirchen am Wesen“ die Gemeindebezeichnung „Wernstein am Inn“ eingefügt.*

2. Im § 1 Z 4 wird nach der Gemeindebezeichnung „Kirchberg bei Mattighofen“ die Gemeindebezeichnung „Lengau“ eingefügt und es entfällt die Gemeindebezeichnung „Ostermiething“.

3. Im § 1 Z 5 wird nach der Gemeindebezeichnung „St. Oswald bei Haslach“ die Gemeindebezeichnung „St. Ulrich im Mühlkreis“ eingefügt.

Artikel III Inkrafttreten

(1) Art. I Z 1 tritt mit 31. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Art. I Z 2 bis 7 und Art. II treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Achleitner
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>